



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau
Gökay Akbulut, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 15. Februar 2019

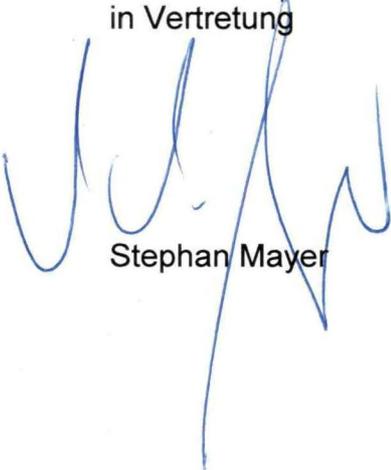
BETREFF **Schriftliche Frage Monat Februar 2019**
HIER **Arbeitsnummer 2/105**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung


Stephan Mayer

Schriftliche Frage der Abgeordneten Gökay Akbulut
vom 11. Februar 2019
(Monat Februar 2019, Arbeits-Nr. 2/105)

Frage

Mit welchem Ergebnis hat die Bundesregierung geprüft, ob sich ein Rechtsänderungsbedarf aus dem EuGH-Urteil „Rahman“ (C-83/11, Urteil vom 5. September 2012) ergibt (vgl. Plenarprotokoll 17/200, S. 24221, Antwort auf Frage 38; bitte die Gründe für die getroffene Entscheidung nennen und darlegen, warum gegebenenfalls keine Entscheidung getroffen wurde), und warum ist jedenfalls keine Umsetzung im Entwurf des Freizügigkeitsgesetzes erfolgt, obwohl dies in Fachkreisen zum Teil moniert wird (vgl. <https://www.migrationsrecht.net/nachrichten-auslaenderrecht-europa-und-eu/der-brexit-uns-seine-aufenthaltsrechtlichen-folgen.html>)?

Antwort

In seinem Urteil vom 5. September 2012 in der Rs. C-83/11, *Rahman*, hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, inwieweit die EU-Mitgliedstaaten durch Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie (EG) 2004/38 zum Erlass von Rechtsvorschriften zur Erleichterung von Einreise und Aufenthalt von weiteren Familienangehörigen von Unionsbürgern über die Kernfamilie hinaus (i.e. Tanten, Onkel, Nichten, Schwager usw.) in bestimmten, von Artikel 3 Absatz 2 näher bezeichneten, Fällen verpflichtet sind, etwa wenn der Unionsbürger mit dem Familienangehörigen im Herkunftsland in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

Der EuGH hat in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung der Bundesregierung entschieden, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, weiteren Familienangehörigen in jedem Fall ein Recht auf Einreise und Aufenthalt zuzuerkennen.

Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EG) 2004/38 umfasst nach Auffassung des EuGH insbesondere prozedurale Ansprüche des Betroffenen: Der Antragsteller hat Anspruch auf eine Entscheidung, die auf einer eingehenden Untersuchung seiner persönlichen Umstände beruht. Die Entscheidung ist – im Fall der Ablehnung – zu begründen. Zudem hat er das Recht auf gerichtliche Überprüfung einer solchen Entscheidung. Bereits nach geltendem deutschem Recht stehen dem Betroffenen umfangreiche prozedurale Rechte zu.

Ausdrücklich hat der EuGH darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten einen weiten Ermessensspielraum haben, welche Umstände sie bei der inhaltlichen Prüfung eines solchen Nachzugsantrags berücksichtigen. Allerdings sollen die nationalen Rechtsvorschriften Kriterien enthalten, die tatsächlich eine Erleichterung von Einreise und Aufenthalt von weiteren Verwandten von EU-Bürgern über die Kernfamilie hinaus bewirken, damit Artikel 3 Absatz 2 nicht seine praktische Wirksamkeit genommen wird.

Nach derzeit geltender Rechtslage in Deutschland können weitere Familienangehörige von Unionsbürgern nach § 36 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erhalten.